

ZH_OBERGERICHT SB130450 vom 20. März 2014

ZH Obergericht, 2014-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130450

FR: ZH_OBERGERICHT SB130450 du 20 mars 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB130450 del 20 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 18. März 2013 wurde der Beschuldigte der mehrfachen Entwendung eines Fahrzeuges zum Gebrauch, des Fahrens in fahrunfähigem Zustand, des mehrfachen Fahrens ohne Führerausweis oder trotz Entzug, der Widerhandlung gegen das Waffengesetz und der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes schuldig gesprochen. Von den Vorwürfen der mehrfachen Vergewaltigung, der mehrfachen Schändung und der mehrfachen sexuellen Nötigung zum Nachteil der Privatklägerin wurde der Beschuldigte freigesprochen. Er wurde mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von

- 5 - 7 Monaten sowie mit einer Busse in Höhe von Fr. 800.– bestraft, unter Anrechnung von 18 Tagen Haft an die Freiheitsstrafe (vgl. Urk. 115 S. 61).

E. 2

Gegen dieses Urteil liessen die Privatklägerin mit Eingabe vom 18. März 2013 und der Beschuldigte mit Eingabe vom 20. März 2013 rechtzeitig die Berufung anmelden (Urk. 94 und 95). Nach Erhalt des begründeten Entscheids am 11. Oktober 2013 liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 31. Oktober 2013 fristgerecht seine Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO einreichen (Urk. 110/2, Urk. 118). Demnach richtet sich seine Berufung gegen die vorinstanzliche Sanktion und eventualiter gegen deren Vollzug. Die Privatklägerin liess ihre Berufung mit Eingabe vom 4. November 2013 zurückziehen (Urk. 120), wovon mit Präsidialverfügung vom 6. November 2013 Vormerk genommen wurde (Urk. 122 S. 2). Die Staatsanwaltschaft beantragte mit Schreiben vom 12. November 2013 die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 124). Anschlussberufung wurde keine erhoben und Beweisanträge wurden keine gestellt.

E. 3

Gemäss Art. 402 in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Da sich die Berufung auf die Frage der vorinstanzlichen Sanktion, eventualiter deren Vollzug, beschränkt, ist vorab festzustellen, dass das Urteil der Vorinstanz vom 18. März 2013 – mit Ausnahme Dispositiv-Ziffern 3 und 4 sowie Ziffer 5 (Ersatzfreiheitsstrafe für die Busse als Nebenpunkt der Sanktion) – in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. Prot. II S. 5).

E. 4

Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung, zu welcher der Beschuldigte sowie der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Y. _____ erschienen sind, waren weder Vorfragen zu entscheiden noch Beweise abzunehmen (Prot. II S. 4-5). Das vorliegende Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 6- 10).

- 6 - II. Sanktion

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.